



Friedhofsordnung

Gemäß § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBl. 58/1969 idgF wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Sonntag vom 29.12.2021 verordnet:

§ 1

Allgemeines

- 1) Der Friedhof der Gemeinde Sonntag ist auf der Gp. 1 sowie (Pfarre Hl. Oswald in Sonntag Bp. 1) KG Sonntag EZ 220 errichtet.
- 2) Betreiberin der im Abs.1 genannten Bestattungsanlage ist die Gemeinde Sonntag.

§ 2

Zweckbestimmung

- 1) Der Friedhof ist für die Bestattung Verstorbener bestimmt, welche im Gebiet des Gemeindegebietes Sonntag ihren ordentlichen Wohnsitz hatten oder im Gemeindegebiet Sonntag aufgefunden wurden.
- 2) Die Friedhofsverwaltung, welche durch die Gemeinde Sonntag wahrgenommen wird, kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als im Abs. 1 angeführter Verstorbener bewilligen.
- 3) An Grabstätten und Urnengräber können nur Benützungsrechte nach den Bestimmungen dieser Verordnung, jedoch kein Privateigentum erworben werden.

§ 3

Friedhofseinrichtungen, Friedhofsdienst

- 1) Die Aufbahrung hat in einer der Würde des Ortes entsprechenden Art und Weise zu erfolgen.
- 2) Das Öffnen und Schließen von Grabstätten hat ausschließlich durch die von der Verwaltung befugten Personen zu erfolgen. Die befugten Personen können bei der Verwaltung in Erfahrung gebracht werden.
- 3) Nach Maßgabe vom Übereinkommen der röm. kath. Pfarrkirche zum Hl. Oswald in Sonntag und der Gemeinde Sonntag werden die unbebauten Grundstücke Gp. 1 (Friedhof) und die auf Bp. 1 erstellte Kriegerkapelle zu Zwecken der Bestattung und Beisetzung bis auf Widerruf zur Verfügung gestellt.
- 4) Die Kriegerkapelle ist zur Unterbringung der Leichen bis zu deren Bestattung bzw. der Urnen bis zu deren Beisetzung bestimmt.

§ 4

Grabstätten

- 1) Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofplan, (Plannummer GZ: 13211/2004), der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

- 2) Als Grabstätten sind Sondergräber als Einzelgräber oder Familiengräber vorgesehen.
- 3) Die Grabstätten werden im Bedarfsfalle von der Friedhofverwaltung zugeteilt. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann auf bestimmte Zeit (5 Jahre) verlängert werden.
- 4) Einzelgräber sind Grabstätten, in denen eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden kann.
- 5) Familiengräber sind Grabstätten, in denen zwei Leichen übereinander bestattet oder eine Leiche und höchstens vier Urnen beigesetzt werden können. Eine Beisetzung nebeneinander ist nicht möglich.

§ 5 Beschaffenheit der Grabstätten

- 1) Für die einzelnen Grabstätten werden folgende Ausmaße festgelegt:

	Länge	Breite	Tiefe
Grabstätten für Kinder und Erwachsene, Särge	250	130	130-220
Urnen (max. 4 Urnen pro Grab)	40	40	80

- 2) Demnach sind Särge mindestens 170 cm bzw. Urnen mit 40 cm Erdreich, gemessen bis Friedhofsniveau bleibend abzudecken.
- 3) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten einzufassen. Die Einfassung hat mit dem umliegenden Gelände niveaugleich abzuschließen.
- 4) Die Grabhügel sind möglichst innerhalb von 1 Jahr nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.

§ 6 Grabmäler

- 1) Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten nach Möglichkeit innerhalb von 2-3 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung ein Grabkreuz zu errichten und auch instand zu setzen. Bis zu dessen Errichtung dürfen ausschließlich einfache Holzkreuze aufgestellt werden.
- 2) Die Größe der Einfassungen gem. § 5 Abs.3 haben einheitlich folgende Ausmaße (Länge x Breite x Höhe, jeweils Außenkante gemessen!):
 - 120 x 80 x 6 cm
- 3) Die Denkmalthöhe darf betragen für:
 - Grabkreuze, inkl. Sockel (Sockelhöhe max. 25 cm) 130 – 170 cm
- 4) Als Werkstoffe kommen in Betracht:
 - Schmiedeeiserne Kreuze in Bronze (Neue Grabsteine sind nicht erlaubt)
 Die Verwendung von mehr als 2 verschiedenen Werkstoffen je Denkmal ist nicht gestattet.
- 5) Die Inschrift hat sinnvoll und in einfachem Wortlaut zu sein.
- 6) Die Gemeinde ist berechtigt, nicht standsichere Grabmäler zur Vermeidung von Gefahren auf Kosten des Benützungsberechtigten entsprechend abzusichern oder entfernen zu lassen. Die Benützungsberechtigten sind für Schäden haftbar, die durch das Umfallen von Grabmälern verursacht werden.

- 7) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes sind Denkmäler, Einfassung und Grabschmuck gemäß § 40 Abs. 4 Bestattungsgesetz, LGBl. 58/1969 innerhalb von drei Monaten zu entfernen.

§ 7

Errichtung eines Grabmales - Genehmigungspflicht -

- 1) Das Aufstellen/Abändern von Grabmälern und Einfassungen bedarf der Genehmigung der Verwaltung des Friedhofes. Vor Erteilung der Genehmigung ist der Beginn genehmigungspflichtiger Arbeiten verboten.
- 2) Das Ansuchen ist beim Gemeindeamt einzureichen. Es hat die Namen des Benützungsberechtigten und des beauftragten Gewerbetreibenden, die Bezeichnung der Grabstätte sowie genaue Angaben über den vorgesehenen Werkstoff und dessen Bearbeitung zu enthalten. Ferner ist dem Ansuchen ein Entwurf des Grabkreuzes im Maßstab 1:10 samt der vorgesehenen Beschriftung mit Angabe der Schriftart in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Auf Verlangen sind der Gemeinde Material- und Schriftmuster sowie Modelle insbesondere für figürliche Arbeiten vorzulegen.
- 3) Die Genehmigung ist - ohne Rücksicht auf eine etwa schon erfolgte Bestellung oder Lieferung zu versagen, wenn Grabmal oder Einfassung den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung widersprechen.

§ 8

Grabschmuck + Erhaltung und Pflege der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken oder zu bepflanzen, dass das Gesamtbild des Friedhofes nicht negativ beeinträchtigt wird. Die Benützungsberechtigten haben jederzeit dafür zu sorgen, dass die Pflanzen die jeweilige Grabeinfassung seitlich nicht überragen.
- 2) Verwelkte Blumen/Kränze sind von den Benützungsberechtigten unverzüglich zu entfernen und im Sinne der geltenden Müllabfuhrverordnung häuslich zu entsorgen.
- 3) Die Benützungsberechtigten haben für die ordentliche Erhaltung und Pflege der Grabstätten einschließlich des Grabmals bzw. des Grabkreuzes zu sorgen. Diese umfasst insbesondere auch die Unkrautentfernung im Bereich der Wege zwischen den Gräbern und den Grabreihen und die Bekiesung derselben mit dem seitens der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Kies. Absenkungen im Bereich der Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten unverzüglich zu beseitigen.
- 4) Falls ein Benützungsberechtigter diesen Instandhaltungsarbeiten und der Verpflichtung zur Grabpflege nicht nachkommt, kann ihn die Friedhofsverwaltung zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes binnen angemessener 2 Monate nicht übersteigender Frist auffordern und falls dieser Aufforderung nicht zeitgerecht entsprochen wird, die erforderlichen Arbeiten unbeschadet weitergehender rechtlicher Möglichkeiten auf Kosten des Benützungsberechtigten durchführen lassen.
- 5) Die Friedhofsverwaltung ist für Gehflächen – Freiflächen zuständig.

§ 9

Benützungsrechte

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird durch Zuweisung eines solchen mittels Bescheid des Bürgermeisters erworben. Der Antrag auf Zuweisung einer Grabstätte kann nur im Rahmen eines Todesfalls gestellt werden bzw. ist

abzuweisen, wenn dieser vor dem eigentlichen Bedarf gestellt wird. Die Gemeinde erlässt eine Verordnung über die Höhe der Friedhofgebühren.

- 2) Die Dauer der Benützungsrechte (§§ 38 ff Bestattungsg) wird festgelegt:
 - Sondergräber 20 Jahre
- 3) Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhefrist so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern.
- 4) Nach Inkrafttreten der Friedhofsordnung können Benützungsrechte nur noch nach diesen Bestimmungen erworben werden.

§ 10

Änderung von Benützungsrechten

Wenn Grabstätten als Flächen für Friedhofsanlagen, Wege etc. benötigt werden, so kann die Friedhofsverwaltung die Verlegung der Grabstätten auf ihre Kosten, jedoch ohne Verpflichtung zur Umbettung vornehmen. Hierbei sind den Betroffenen Ersatzgrabstätten gleicher Art, auf die, die an der aufzulassenden Grabstätte zuletzt bestanden Rechte übergehen, durch die Friedhofsverwaltung beizustellen.

§ 11

Erlöschen von Benützungsrechten

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) wenn die Berechtigungszeit abgelaufen ist und nicht rechtzeitig um Verlängerung angesucht wurde;
 - b) wenn der Berechtigte die Grabstätte vernachlässigt und sich trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung weigert, seinen Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung nachzukommen,
 - c) mit der Auflösung des Friedhofes
 - d) wenn darauf schriftlich verzichtet wird (s. § 3.3 lit b)

Mit Erlöschen des Benützungsrechtes fällt dieses ohne Anspruch auf Entschädigung an die Friedhofsverwaltung zur freien und weiteren Verfügung.

§ 12

Mindestruhezeit

- 1) Die Mindestruhefrist beträgt 20 Jahre.
- 2) Die Mindestruhezeit kann im begründeten Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Gemeinde hat vor Entscheidung das im Sinne des Sanitätsgesetzes zuständige Organ (zB Gemeindearzt) zu hören.
- 3) Vor Ablauf der Ruhefrist kann eine neuerliche Belegung nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg eine Mindesttiefe von 2,20 m aufweist.

§ 13

Ordnungsvorschriften

- 1) Der Besuch des Friedhofes steht jedermann frei. Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Aufsichtspersonen betreten.
- 2) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- 3) Verboten ist insbesondere
 - a) Das Gehen außerhalb des Weges;

- b) Das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
 - c) Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds und Fahrrädern im Friedhof;
 - d) Das Mitnehmen oder Anbinden von Tieren unmittelbar an den Friedhofseingängen
 - e) Das Feilbieten von Waren, Blumen udgl. sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften in den Friedhöfen oder vor den Eingängen
 - f) Das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen sind unaufschiebbare Arbeiten des Totengräbers.
- 4) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen kleinere Reparaturarbeiten (Nachbeschriftungen usw.), ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn derselben zu melden. Unternehmen, die diese Vorschrift der Friedhofsordnung missachten, kann das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Gleiches gilt auch für die Dienstnehmer derselben.
 - 5) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen andere Personen nicht behindert werden. Finden Trauerzeremonien oder Festakte in der Nähe der Arbeitsstelle statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
 - 6) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen usw. darf im Friedhof nur mit leichten Handwagen vorgenommen werden.
 - 7) Die Grabmäler sind montagefertig auf den Friedhof zu bringen.
 - 8) Die Lagerung von Grabmälern und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen und anderem Gerät auf dem Friedhofsareal ist verboten.

§ 14

Bei Lawinengefahr ist der Friedhof gesperrt.

§ 15

Friedhofsverwaltung

- 1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Sonntag.
- 2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
 - a) Die Festsetzung der Termine für Bestattungen (Beisetzungen) im Einvernehmen mit dem betreffenden Geistlichen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen zu berücksichtigen sind.
 - b) Die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und diese Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten.
 - c) Die Überwachung der Einhaltung der Friedhofsordnung.

§ 16

Strafbestimmungen

Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, sind nach § 65 Abs. 1, lit c Bestattungsgesetz zu bestrafen.

§ 17

Haftungsansprüche

Die Gemeinde Sonntag übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an Grabstätten und deren Ausstattung durch Zeitablauf, Elementarereignisse, Beschädigung durch Dritte, umstürzende Grabmäler, Zufall oder sonst entstehen. Insbesondere haftet sie

nicht für Diebstähle von privatem Eigentum (Denkmalteile, Blumen, Kränze, Gerätschaften usw.).

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Friedhofsordnung lt. Gemeindevertretungsbeschluss vom 15.01.2018, außer Kraft

Für die Friedhofsverwaltung

Der Bürgermeister
Nigsch Stefan

Sonntag, 30.12.2021



An der Amtstafel:

angeschlagen am: 31.12.21
abgenommen am: 17.01.22